



Satzung

für die

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Babenhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S.915) in Verbindung mit den §§ 11,12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen am 16.12.2021 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Babenhausen

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Babenhausen“ ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Babenhausen

Die Stadtteilfeuerwehren führen folgende Bezeichnungen:

- Feuerwehr Babenhausen
- Feuerwehr Babenhausen-Harpertshausen
- Feuerwehr Babenhausen-Hergershausen
- Feuerwehr Babenhausen-Langstadt
- Feuerwehr Babenhausen-Sickenhofen

- (2) Sie stehen unter der Leitung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Die Feuerwehren haben nach dem gültigen „Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz der Stadt Babenhausen“ zu verfahren, das zukünftige Brandschutzkonzept weiter auszubauen und die Planung hierauf abzustimmen (HBKG § 3 Abs. 1).
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Babenhausen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe / Bambini

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigenpflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurück zu geben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger/ die Empfängerin der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater / Fachberaterin) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Babenhausen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Babenhausen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben oder das auf Antrag nach §10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des im HBKG geregelten Lebensjahres nicht überschritten haben. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Babenhausen sein.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/ bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin der Wehrführer/die Wehrführerin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ ihrer Aufgaben, unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des im HBKG geregelten Lebensjahres
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss
 - d) dem Tod
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen / eine Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
Sie können selbst in diese Ämter gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Weisungen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen vorgesetzten Person zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen erst nach Abschluss der Feuerwehertechnischen Ausbildung (Grundausbildung) als aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm / ihr
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter Hinzuziehung eines Zeugen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des im HBKG geregelten Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren – und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillige und ehrenamtliche Aufgaben übernehmen soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, längstens bis zur Vollendung des im HBKG festgelegten Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 3 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr § 7 HBKG Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) finden entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Feuerwehrausschuss.

§ 10

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilungen der „Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Babenhausen“ führen den Namen:
 - Jugendfeuerwehr Babenhausen
 - Jugendfeuerwehr Babenhausen-Harpertshausen
 - Jugendfeuerwehr Babenhausen-Hergershausen
 - Jugendfeuerwehr Babenhausen-Langstadt
 - Jugendfeuerwehr Babenhausen-Sickenhofen
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und wird durch eine Jugendordnung geregelt.
- (3) Die Jugendfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin geleitet. Er/Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen und Angehöriger / Angehörige der Einsatzabteilung sein.

§ 11

Kindergruppe

- (1) Es kann eine Kindergruppe gebildet werden. Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Babenhausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Babenhausen (Hessen) führen die folgenden Bezeichnungen:
- Kindergruppe Babenhausen
 Kindergruppe Babenhausen-Harpertshausen
 Kindergruppe Babenhausen-Hergershausen
 Kindergruppe Babenhausen-Langstadt
 Kindergruppe Babenhausen-Sickenhofen
- (3) Die Kindergruppe kann sich als weiteren Zusatz einen eigenen Namen in Abstimmung mit dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin geben.
- (4) Die Bildung einer gemeinsamen Kindergruppe aus mehreren Stadtteilen ist möglich.
- (5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Babenhausen (Hessen) untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch die/den jeweiligen Wehrführer/in Die Leiterin/Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiterin/der Leiter und die Betreuerin(nen)/Betreuer werden nach Anhörung durch den Feuerwehrausschuss und durch die Stadtbrandinspektorin/ den Stadtbrandinspektor bestellt. Die Leiterin/Der Leiter und Betreuerin(nen)/Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.

§ 12

Stadtjugendfeuerwehrwart / Stadtjugendfeuerwehrwartin

- (1) Als Bestandteil der „Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Babenhausen“ unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, der / die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein, die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen und Angehöriger / Angehörige der Einsatzabteilung sein.
- (2) Die Oberaufsicht obliegt dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und dem Wehrführer/der Wehrführerin.

§ 13

Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin Stadtjugendfeuerwehrwart / Stadtjugendfeuerwehrwartin stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart / stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin Wehrführer / Wehrführerin stellvertretender Wehrführer / stellvertretende Wehrführerin

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Babenhausen ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.

- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Stadtbrandinspektors/einer Stadtbrandinspektorin stattfinden kann.
- (3) Die Wahl findet i.d.R. anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Babenhausen (§17) statt. Kommt keine Wahl zustande, hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Stadtbrandinspektors / einer Stadtbrandinspektorin stattfinden kann.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Babenhausen angehört, persönlich geeignet ist, und die erforderliche Fachkenntnisse mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Babenhausen ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Babenhausen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.
Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Babenhausen ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag nach Vollendung des Lebensjahres entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach HBKG sind der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin ist verantwortlich für die fachliche und pädagogische Führung der Jugendlichen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen zu sorgen. Er/Sie erfüllt seine/ihre Aufgaben nach Weisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin.
- (9) Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin hat den Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin bei Verhinderung zu vertreten.

- (10) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (11) Der Wehrführer/die Wehrführerin führt die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (12) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfall zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (13) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 14

Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzender/Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus 2/4 Vertretern (bis 35 Angehörige der Einsatzabteilung 2 Vertreter/Vertreterinnen, über 35 Angehörige 4 Vertreter/Vertreterinnen) der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin und dem Gerätewart/der Gerätewartin
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters / der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der / die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin sowie der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin haben das Recht jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen, den stellvertretenden Wehrführern/den stellvertretenden Wehrführerinnen, dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin, dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin besteht. Der Wehrführerausschuss (WFA) hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Babenhausen zu koordinieren.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin sowie der Pressesprecher/die Pressesprecherin können die Funktionen in Personalunion wahrnehmen. Sie werden vom Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin eingesetzt. Sie sind im Wehrführerausschuß nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragt wird.

§ 16

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Babenhausen statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in den amtlichen Mitteilungen bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Ehren- und Altersabteilung, § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätgestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Babenhausen statt. Ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin verhindert (z.B. Tod, Krankheit, Dienstreise), übernimmt der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin den Vorsitz. Ist dieser/diese aus gleichen Gründen verhindert, kann ein Vertreter/eine Vertreterin schriftlich vom Bürgermeister zum Vorsitz beauftragt werden.
Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dies schriftlich, unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) In der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung stimmberechtigt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 18

**Wahlen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin
des stellvertretenden Stadtbrandinspektors /
der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin
des Wehrführers / der Wehrführerin
des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin
des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie
des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes /
der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin und
der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den / die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin, der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl, ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt.
Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin, des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin, der Wehrführer/der Wehrführerinnen und der stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerinnen ist innerhalb einer Woche nach Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2000 außer Kraft

Babenhausen, den 17.12.2021

Der Magistrat der Stadt Babenhausen



Dominik Stadler
Bürgermeister